

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf  
pflanzlicher Erzeugnisse.

Vom 21. Mai 1959

Auf Grund des § 65 der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) — nachstehend Verordnung genannt — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erfassungs- und Annahmestellen

(1) Die Erzeuger sind gemäß § 46 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse auf ihre Kosten und Gefahr an die zuständigen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen der volkseigenen Erfassungs- und Verkaufsbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) zu liefern. Die für die VEAB getroffenen Regelungen gelten auch für die übrigen zugelassenen Erfassungs- und Verkaufsbetriebe. Als Erfassungsstellen im Sinne der Verordnung gelten auch Stärkefabriken, wenn sie Kartoffeln direkt ohne Einschaltung eines Dritten abnehmen.

(2) Die VEAB haben den Räten der Gemeinden die zuständigen Erfassungs-, Annahme- oder Verladestellen für pflanzliche Erzeugnisse spätestens bis zum 1. Juni zu benennen.

(3) Anerkanntes Saat- und Pflanzgut ist von den Erzeugern entsprechend den mit dem Deutschen Saatgut-Handelsbetrieb bzw. Zuchtbetrieb abgeschlossenen Vermehrungs- und Lieferverträgen auf ihre Kosten und Gefahr zum Lager des DSG-Handelsbetriebes oder Zuchtbetriebes bzw. dem im Vermehrungsvertrag angeführten Ablieferungsort zu liefern. Pflanzkartoffeln sind auf Kosten und Gefahr der Erzeuger zur angegebenen Verladestation zu liefern.

(4) Die von den Saatbaugemeinschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) erzeugte Absaat ist auf ihre Kosten und Gefahr an das Lager der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft zu liefern. Für die Erfassung und Abrechnung der Absaaten gelten die gesondert festgelegten Bestimmungen.

§ 2

Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, die im Ablieferungsbescheid oder im Vertrag festgelegten pflanzlichen Erzeugnisse in der Güte abzuliefern, die den für das betreffende Erzeugnis erlassenen Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entspricht. Die VEAB sind verpflichtet, den Erzeugern auf Verlangen die Einsichtnahme in die Gütevorschriften und Abnahmebedingungen zu gewähren.

(2) Alle Erzeuger, die Vertreter der VdgB und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes können den einwandfreien Zustand der Meßgeräte vor der Abnahme der Erzeugnisse überprüfen. Ebenfalls können sie bei der Probenahme und Anfertigung der Analysen

\* Anordnung (Nr. « (GBl. I UW S. 4X2)

zugegen sein. Die Mitarbeiter der VEAB sind verpflichtet, einem solchen Wunsch zu entsprechen. Die Arbeit der Abnahme darf dadurch nicht behindert sein.

(3) Die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung der pflanzlichen Erzeugnisse ist von den VEAB nach der festgestellten Güte vorzunehmen, sofern die VEAB nicht die Abnahme zufolge der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 verweigern.

§ 3

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

(1) Entspricht die Güte des angelieferten Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Anlieferung nicht den festgelegten Gütevorschriften, sind die VEAB berechtigt, die Abnahme des Erzeugnisses zu den für die Pflichtablieferung und den Verkauf des betreffenden Erzeugnisses festgelegten Prejs- und Anrechnungsbedingungen abzulehnen,

(2) Die Aufbereitung und Bearbeitung solcher Erzeugnisse, die nicht den Gütevorschriften entsprechen, können die VEAB im Einverständnis mit den Erzeugern entsprechend den örtlichen Bedingungen zu Lasten und auf Gefahr der Erzeuger für die Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Erstattung der gesetzlich zulässigen Kosten vornehmen; die Anrechnung, Abrechnung und Bezahlung sind erst nach der Aufbereitung vorzunehmen. Der Endtermin dieser Aufbereitung ist zwischen den VEAB und den Erzeugern zu vereinbaren.

§ 4

Feststellung der Qualität

(1) Die VEAB haben die abgelieferten und entgegengenommenen pflanzlichen Erzeugnisse unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entsprechen. Ist ein Prüfungsverfahren (Analyse) vorgeschrieben, hat die Prüfung in diesem Verfahren zu erfolgen. Im Prüfungsverfahren festgestellte Mängel haben die VEAB unverzüglich den Erzeugern oder den Überbringern der pflanzlichen Erzeugnisse anzuzeigen und sie auf die Folgen hinzuweisen, die sich aus der mangelhaften Qualität ergeben.

(2) Nehmen die VEAB ein pflanzliches Erzeugnis, das nicht den Gütevorschriften und Abnahmebedingungen entspricht, gb, ohne es zu bemängeln, so verlieren sie das Recht der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Ablieferung eines solchen mangelhaften Erzeugnisses gegen die betreffenden Erzeuger.

§ 5

Anwendung der Gütevorschriften und Abnahmebedingungen

Meinungsverschiedenheiten zwischen den VEAB und den Erzeugern über die Zulässigkeit der Abnahme oder Nichtabnahme pflanzlicher Erzeugnisse nach den geltenden Gütevorschriften und Abnahmebedingungen sind nach den darüber geltenden Bestimmungen von den zuständigen Fachorganen der Räte der Kreise zu entscheiden.

§ 6

Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

(1) Die Erfassungs- und Verkaufsbetriebe haben die Aufgabe, den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die Bestimmungen dieser Anordnung zu erläutern und sie über die richtige Anwendung zu beraten.